

APH Bundesverband e.V. | Karlsruher Straße 2b | 30519 Hannover

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung 2  
Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an: [2@bmg.bund.de](mailto:2@bmg.bund.de)

Hannover, 20. August 2020

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedauern wir, dass wir abermals Kenntnis von einem unsere Mitglieder betreffenden Gesetzesentwurf erst über die Fachpresse erhalten haben und es zum wiederholten Male versäumt wurde, den APH Bundesverband e. V. in ein vorgesehenes Anhörungsverfahren einzubinden.

Unser Recht auf Abgabe einer Stellungnahme nehmen wir dennoch wie folgt wahr:

### 1. Zu Artikel 3 Nr. 1 lit a zusätzliche Hilfskräfte

Wir begrüßen im Grundsatz die Intention einer personellen Besserstellung von vollstationären Pflegeeinrichtungen. Ein Mehr an Pflegepersonal sichert eine Verbesserung der Pflegequalität. Durch den eingebrachten Vorschlag zur Finanzierung ist zudem sichergestellt, dass die Mehrkosten nicht von den Pflegebedürftigen getragen werden, die stationäre Pflegeeinrichtung aber dennoch eine Refinanzierung erhält.

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Büro Hannover  
Karlsruher Straße 2b  
30519 Hannover  
Telefon: 05 11/8 75 98-0  
Fax: 05 11/8 75 98-17  
[post@aph-bundesverband.de](mailto:post@aph-bundesverband.de)  
[www.aph-bundesverband.de](http://www.aph-bundesverband.de)

Geschäftsstelle Mitte-Süd  
Karlsruher Straße 2b  
30519 Hannover  
Telefon: 05 11/8 75 98-0  
Fax: 05 11/8 75 98-17

Geschäftsstelle Nord  
Hopfenstraße 1d  
24114 Kiel  
Telefon: 04 31/2 37 14 90  
Fax: 05 11/ 8 75 98-17

Geschäftsstelle Ost  
Hegelstraße 39  
39104 Magdeburg  
Telefon: 03 91/5 98 21 24  
Fax: 03 91/5 98 21 00

IBAN: DE14250501800000544019  
Gläubiger-ID: DE54ZZZ00000592249  
Sparkasse Hannover  
IBAN DE14 2505 0180 0000 5440 19  
BIC SPKHDE2HXXX  
Amtsgericht Hannover  
VR 5166  
Steuernummer: 25/206/33934  
Finanzamt Hannover Nord

### Benötigte Kräfte stehen nur bedingt zur Verfügung.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass bereits die Schaffung zusätzlicher Pflegefachkraftstellen durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz (PPSG) im Jahr 2018 überwiegend ins Leere lief, da in der Praxis tatsächlich kein Personal zur Verfügung stand – und auch immer noch nicht steht –, mit welchem diese neu geschaffenen Stellen besetzt werden konnten.

Die gleiche Situation besteht zunehmend auch bei den Pflegehilfskräften.

Wir erachten es daher als dringend erforderlich, mehr junge Menschen für die Ergreifung eines Berufes in der Altenpflege zu gewinnen. Hierzu ist neben der durch den Gesetzesentwurf geplanten Maßnahme vor allem eine Aufwertung der Anerkennung des (Alten-)Pflegeberufes von Nöten. Nur so kann erreicht werden, dass sich mehr junge Menschen als bisher für eine Ausbildung für den sehr verantwortungsvollen Bereich der Altenpflege interessieren.

Insoweit wird es daher einer verbesserten Darstellung in der Presse wie auch diverser Imagekampagnen erfordern. Seitens der Presseberichterstattung wurde in den vergangenen Monaten und Jahren fast ausschließlich auf die Negativaspekte in Pflegeeinrichtungen hingewiesen. Erst am 18. August 2020 verleitete die Online-Berichterstattung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders zu der Annahme, dass während der Covid-19-bedingten Schließung bzw. Besuchsbeschränkung in vollstationären Pflegeeinrichtungen und der damit einhergehenden fehlenden Kontrolle durch Angehörige, Heimaufsicht und MDK dieses seitens der Einrichtungen ausgenutzt wurde, und sie Bewohner schlecht versorgt hätten. Man sprach tatsächlich von einem „rechtsfreien Raum“, da keine Prüfungen stattfinden konnten. Infolgedessen habe die Einrichtung tun und lassen können, was sie wollte. Diese Berichterstattung erfolgte auf der Grundlage eines Einzelfalles, bei dem nicht einmal ansatzweise darauf eingegangen wurde, ob die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des fraglichen Bewohners auch krankheitsbedingte Ursachen haben könne, oder auch der Tatsache geschuldet war, dass aufgrund der Corona-Pandemie sowohl Ergo- als auch Physiotherapeuten der Zutritt in die Einrichtungen – zumindest zeitweise – untersagt war.

Die Altenpflege wurde zum wiederholten Male pauschal an den Pranger gestellt. Hierdurch ist dem Pflegeberuf einmal mehr ein erheblicher Imageschaden entstanden, dem endlich entschieden entgegengewirkt werden muss.

### Refinanzierung nach Pflegegraden

Entsprechend des Entwurfs ist der Vergütungszuschlag auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten je Pflegebedürftigem in den einzelnen Pflegegraden zu beantragen.

Verkannt wird hierbei jedoch, dass die Zusammensetzung der Pflegegrade in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege nicht gleichbleibend ist, sondern stetig wechselt. Soweit also auf der Grundlage einer hohen Zahl an Pflegebedürftigen im Pflegegrad 5 im Verhältnis zu der Zahl der Pflegebedürftigen in niedrigeren Pflegegraden nunmehr eine Pflegehilfskraft eingestellt

werden sollte, müsste diese nach dem Gesetzentwurf im Folgejahr zumindest teilgekündigt werden, sollte sich das Verhältnis in Richtung geringerer Pflegegrade verschieben.

Da dies arbeitsrechtlich nicht zulässig ist, hat in der Folge die Einrichtung die überschießenden Kosten zu tragen, ohne eine Refinanzierung hierfür zu erhalten. Nach alledem bedarf es hierzu einer tragfähigen Regelung.

Unvereinbarkeit mit landesrechtlichen Vorschriften:

Zudem ist in verschiedenen Bundesländern eine zusätzliche Pflegehilfskraft nicht mit der landesrechtlich festgelegten Fachkraftquote vereinbar.

Die Heimgesetze aller Bundesländer sehen eine Fachkraftquote von 50 % vor. Dabei ist jedoch die Berechnung der Fachkraftquote in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. In einigen Bundesländern wird diese nicht nach Vollzeitäquivalenten, sondern nach Köpfen berechnet. In diesen Bundesländern können zusätzliche Pflegehilfskräfte infolgedessen nur beschäftigt werden, wenn gleichzeitig auch die Zahl der Pflegefachkräfte entsprechend steigt.

Hier muss somit seitens des Bundesgesetzgebers auf eine entsprechende Änderung bei der Berechnung der Fachkraftquote hingewirkt werden.

**2. Zu Artikel 3 Nr. 3**

Zur ersatzlose Streichung des Erfordernisses der ärztlichen Verordnung von Pflegehilfsmitteln, soweit hierfür im Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit eine Empfehlung ausgesprochen wurde, begrüßen wir vollumfänglich, dass die Regelung in § 18 Abs. 6a S. 5 SGB XI nunmehr entfristet wurde. Durch diese Verfahrensvereinfachung werden nicht zuletzt auch die Pflegeeinrichtungen entlastet.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr APH Bundesverband e. V.

  
Heike Lange  
Bundesgeschäftsführerin

  
Christian Krinke  
Referent